

## TOP 9: Stand gGmbH, Ausgliederung Extum

### Ausgliederung Extum

Die Kita Upstalsboom ist die größte Einrichtung dieser Art in Niedersachsen. Im Laufe der letzten Genehmigungen ist dem Kultusministerium ein Fehler unterlaufen, der nun korrigiert werden muss. Die Außenstelle in Extum darf zukünftig nicht mehr unter dem Dach der Kita Upstalsboom geführt werden. P. Janssen hat alles Versucht, um die Außenstelle unter dem Dach der Kita zu halten, doch selbst eine räumliche Integration wurde nicht geduldet. Somit gibt es nur noch die Möglichkeit, die extumer Außenstelle mit Ablauf des 31. Dezember 2017 abzuspalten, so dass ab dem 1. Januar 2018 die Stadt Aurich die Trägerschaft in Extum übernimmt. Dafür ist ein Beschluss notwendig. Die betroffenen Erzieher und Eltern wurden bereits ausführlich informiert.

Beschlussvorlage: Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, den Betrieb der Außenstelle in Extum mit Ablauf des 31. Dezember 2017 an die Stadt Aurich abzugeben.

Dem Beschluss wird einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt.

### Stand gGmbH

Es wurde im Rahmen der Ausgliederung des Kindertagesstättenbetriebes auf eine gGmbH ein Konzept erstellt, aus dem etwaige Mehrkosten durch den Rechtsformwechsel (z.B. zus. Verwaltungskosten, Rechts- und Beratungskosten etc.) hervorgehen. Dieses Konzept wurde von der Stadt Aurich geprüft und ohne Änderungen akzeptiert. Der Vorstand hat den Auftrag zur Gründung der gGmbH bekommen und diesen Auftrag fast abgewickelt.

Beschlussvorlage: Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, den Geschäftsbetrieb der Kindertagesstätte zum 1. Januar 2018 vom Verein auf die neu zu gründende gGmbH zu übergeben.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

## TOP 10: Änderung der Vereinssatzung

Beschlussvorlage: Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, die Vereinssatzung des Fördervereins Kindertagesstätte Upstalsboom e.V. in der mit der Einladung verschickten Fassung und folgender Änderung zu verabschieden:

*Bisher: §9 Vorstand*

*(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.*

Neu: §9 Vorstand

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden - jeweils einzeln - vertreten.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.